

Eitorf, den 16.08.2011

Amt 32 - Ordnungs-, Bürger- und Standesamt

Sachbearbeiter/-in: Herr Sterzenbach/Frau Engel

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Verkehr	08.09.2011
Hauptausschuss	12.09.2011
Rat der Gemeinde Eitorf	19.09.2011

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Gemeinde Eitorf

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Bauen und Verkehr und der Hauptausschuss empfehlen dem Rat der Gemeinde Eitorf, die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Gemeinde Eitorf (Parkgebührenordnung) in der als **Anlage 6** beigefügten Fassung zu beschließen.
2. Die Parkraumbewirtschaftung im Bereich Siegstraße vom Bahnübergang bis Einmündung Maibergstraße (1 PSA) und obere Asbacher Straße (1 PSA) wird aufgegeben und dort eine sog. blaue Zone mit einer Parkhöchstdauer von 3 Stunden eingeführt.
3. Die Parkstraße zwischen Villa Gauhe und Hochstraße wird in Zone 2 in die Parkraumbewirtschaftung aufgenommen.
4. Es wird eine Echtzeit-Bezahlung mittels EC-Karte/Geldkartenfunktion eingeführt.

Begründung:

I. Allgemeines und Vorgeschichte

Nach § 9 Abs. 2 g) ZustO entscheidet der ABV über konkrete Maßnahmen der Verkehrsregelung. Die Parkgebührenordnung ist eine solche. Zugleich handelt es sich um Ortsrecht und damit um eine Ratsangelegenheit. Aus diesem Grund und wegen der finanziellen Auswirkungen ist die Sache vor der Ratsentscheidung im Hauptausschuss zu beraten; § 4 Abs. 2 a) und b) ZustO.

Gemäß § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) können die Gemeinden auf öffentlichen Wegen und Plätzen in Ortsdurchfahrten für das Parken Gebühren erheben. Näheres regelt die Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a und 7 StVG. Soweit Parkuhren oder Parkscheinautomaten (PSA) eingerichtet sind, bestimmt sich deren Benutzung nach § 13 StVO.

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat am 14.02.1996 auf Grundlage dieser Vorschriften den Grundsatzbeschluss zur Erhebung von Parkgebühren im Ortskern von Eitorf getroffen. Diese Maßnahme war aus Sicht des Rates und der Verwaltung für notwendig erachtet worden, um eine bessere Auslastung des Parkraumes im Ortskern von Eitorf zu erzielen und um zu einer Minderung des erheblichen Parkdrucks beizutragen; vor allen Dingen durch Verhinderung des Dauerparkens. Auch zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Gemeinde Eitorf als Wohn- und Arbeitsplatzstandort sowie als Einkaufs- und Dienstleistungszentrum wurde eine verträgliche Ordnung und Regelung des ruhenden Verkehrs für besonders bedeutend gehalten. Mit der Einführung der Parkgebührenpflicht sollte der zentrumsnahe Parkraum wieder attraktiv und verfügbar gemacht werden. Unnötiger Park-Such-Verkehr sollte reduziert werden. Trotz Einführung der Parkgebührenpflicht waren aber weiterhin genügend gebührenfreie und zeitlich nicht eingeschränkte Parkplätze in Ortsrandnähe vorhanden. Es hatte sich gezeigt, dass es bei der zuvor praktizierten Parkscheibenregelung im Ortskern von Eitorf und einer intensiven Überwachung des ruhenden Verkehrs nicht möglich war, Dauer- und Langzeitparker aus diesem Gebiet fernzuhalten. Dadurch hatten Einkaufssuchende zu bestimmten Geschäftszeiten kaum eine Möglichkeit, geschäftsnahe Parkplätze zu finden. Dies führte letztlich dazu, dass Fahrzeuge verbotswidrig im Halteverbotszonen und auf Gehwegen abgestellt wurden.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Gemeinde Eitorf am 20.05.1996 das Konzept über die Einführung von Parkgebühren und am 26.06.1996 die Parkgebührenordnung beschlossen.

Danach wurden von den im Ortszentrum seinerzeit vorhandenen rd. 1.135 Parkplätzen (ohne die Parkmöglichkeiten in Wohnstraßen am Fahrbahnrand) ca. 445 Parkplätze gebührenpflichtig. Auf über 690 Parkplätzen konnte ohne Parkgebühr und zeitliche Begrenzung geparkt werden. Dies bedeutete, dass jeder, der keine Parkgebühren zahlen wollte, einen gebührenfreien Parkplatz nutzen konnte. Die hierbei in Kauf zu nehmenden Wege in den Innerortsbereich waren ohne weiteres zumutbar. Für Behinderte standen darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von entsprechenden Parkplätzen zur Verfügung.

An dieser Lage hat sich grundsätzlich nichts geändert mit Ausnahme dessen, dass weitere Parkflächen in die Parkraumbewirtschaftung einbezogen wurden:

- Ab Mai 1998 der Parkstreifen Asbacher Straße von Mittelstraße bis Cäcilienstraße,
- Ab Februar 2001 der Parkplatz am Krankenhaus und später ein Parkplatz an der Siegstraße.

Angesichts der weitgehend unveränderten Lage wurde auf aufwendige aktuelle Erhebungen zur Anzahl der Parkplätze verzichtet.

Seinerzeit wurden drei Parkzonen mit identischer Gebühr, aber unterschiedlicher Parkhöchstzeit je nach Entfernung zum Ortszentrum eingerichtet. Daneben wurde es ermöglicht, im Parkhaus am Rathaus Kurzzeit-, Tages- und Monatsparkscheine zu lösen. In 2001 kam der Krankenhausparkplatz als 4. Parkzone hinzu, wo neben dem Kurzzeitparkschein auch Tagesparkscheine gezogen werden können.

II. Ist-Lage zu Parkzonen, Standorten PSA und Parkdauer

Die Gebührenpflicht besteht in drei Parkzonen von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr; in der 4. Parkzone auf dem Krankenhausparkplatz täglich von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Parkzone 1 – Höchstparkdauer 1 Stunde:

Marktplatz Nord
Marktplatz Süd
Brückenstraße (vor KSK)
Brückenstraße (am Parkplatz hinter REWE)

Parkzone 2 – Höchstparkdauer 3 Stunden:

Bahnhofstraße (vor Fa. Rossmann)
Bahnhofstraße (am Parkplatz Bürgerzentrum)
Bahnhofstraße (gegenüber PP Bürgerzentrum)
Goethestraße (hinter Fa. Meis)
Asbacher Straße (neben Zugang Kirche)
Asbacher Straße (am Ende der Einfriedigungsmauer Kirche)
Asbacher Straße (neben der Einfahrt zur Kurzgasse)
Asbacher Straße (gegenüber Fa. Aldi)
Cäcilienstraße (an der Eipbachbrücke zum Parkplatz Leienbergstraße)

Leienbergstraße (Ecke Einfahrt zur Höver Gasse)
Eipstraße (Ende Postgrundstück)
Poststraße (Ecke Gartenstraße)
Siegstraße (zwischen Kreuzung Sieg-/Poststraße und Mittelstraße)
Siegstraße (nahe Bücherei)
Eipstraße

Parkzone 3 –(keine zeitliche Beschränkung)
Parkhaus Schmidtgasse (2 Automaten)

Parkzone 4 –(keine zeitliche Beschränkung)
Krankenhausparkplatz (2 Automaten).

III. Parkgebühren

Die derzeitigen Parkgebühren sind in der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten vom 26.06.1996, zuletzt geändert am 03.07.2001, (**Anlage 2**) festgelegt.

Hiernach sind in den Parkzonen 1 – 3 folgende Parkgebühren zu zahlen:

Parkzeit bis 15 Minuten	0,10 € (Mindestgebühr)
Parkzeit bis 30 Minuten	0,25 €
Jede weiteren 30 Minuten	0,25 €,

d. h. je Stunde ist eine Gebühr von 0,50 € zu zahlen.

Neben den zuvor genannten Parkgebühren beträgt für das Parkhaus am Rathaus die Gebühr für den Tagesparkschein	1,50 €
Wochenparkschein	5,00 €
Monatsparkschein	20,00 €.

Auf dem krankenhauseigenen Parkplatz Hospitalstraße (Parkzone 4) sind folgende Parkgebühren zu zahlen:

Parkzeit bis 15 Minuten	0,10 €
Parkzeit 60 Minuten	0,25 €
Parkzeit für jede weiteren 60 Minuten	0,50 €
Höchstgebühr je Tag	2,50 €.

Die bisherige Parkzoneneinrichtung (**s. Anlage 3**) hat sich als sinnvoll erwiesen und sollte so beibehalten werden. Insbesondere im Bereich des Marktplatzes und in der Brückenstraße ist die zeitliche Parkdauerbeschränkung auf max. 1 Stunde notwendig, um dem hier höheren Parkdruck mit einer schnelleren Fluktuation entgegen zu wirken.

IV. Anlass zur Neufassung

Es bestehen mehrere Gründe für eine Neufassung der Parkgebührenordnung:

Wie bekannt ist nicht zuletzt aufgrund Vorgaben des Landes der Ausgleich des Haushalts in den nächsten Jahren nicht zu bewerkstelligen bzw. gefährdet. In dieser Lage sind Gemeinden gehalten, rechtlich vertretbare Einnahmen zu generieren.

Auch unter verkehrlichen Aspekten spielt die Höhe der Parkgebühren eine Rolle. Wie oben bereits erwähnt soll der Wert eines Parkplatzes im innerörtlichen Zentralbereich deutlich gemacht werden, um damit die insbesondere Geschäften und Büros zugute kommende Fluktuation auf nahe gelegenen Parkplätzen zu fördern und den Umwelt und Verkehrsfluss abträglichen Parksuchverkehr zu mindern. Die derzeit maßgeblichen Parkgebühren sind seit 15 Jahren unverändert und werden diesem Gedanken nicht mehr gerecht.

Unabhängig davon ist die Neuanschaffung von Parkscheinautomaten dringend geboten; auf die seit mehreren Jahren erfolgten Haushaltsansätze und deren Begründung wird verwiesen. Die derzeitigen PSA haben zunehmende Ausfallzeiten und erhöhte Wartungs- und Reparaturkosten.

In Verbindung mit der Neuanschaffung ist es ratsam, die grundsätzliche Gebührenstruktur und die Anzahl der PSA zu kennen wie auch zu wissen, ob zusätzliche Leistungsmerkmale wie „Brötchentaste“ oder Echtzeitbezahlen per Geldkarte oder Handy gewünscht sind.

V. Merkmale der Neufassung

1 Auslastung der Parkscheinautomaten und Parkeinnahmen

Für die Diskussion der einzelnen Merkmale ist der Blick auf die Auslastung hilfreich. Diese stellt sich sehr unterschiedlich dar. Die Anzahl der ausgegebenen Parktickets und die Höhe der Einnahmen je Parkscheinautomat sind der **Anlage 4** (Vergleichsjahre 2005 – 2009) zu entnehmen. Das Jahr 2010 wurde hier nicht berücksichtigt, da zum einen die Kanalbaumaßnahme in der Bahnhofstraße stattfand und zum anderen auf die Einnahme der Parkgebühren in den Monaten November (teilweise) und Dezember (ganz) verzichtet wurde. Insgesamt wurden in den Jahren 2005 bis 2009 Parkeinnahmen für den Ortskern von rd. 635.700,00 €, sowie den Krankenhausparkplatz in Höhe von rd. 94.800,00 € erzielt. Dies ergibt einen monatlichen Durchschnittsbetrag für den Ortskern von rd. 10.600,00 € und den Krankenhausparkplatz von rd. 3.500,00 €.

Es wurden in diesem Zeitraum im Ortskern rd. 1.628.500 Parkscheine, für den Krankenhausparkplatz rd. 207.200 Parkscheine ausgegeben, d. h. durchschnittlich wurden im Ortskern 0,39 € je Parkschein, am Krankenhausparkplatz 0,46 € je Parkschein gezahlt. Leider lässt es die Technik der bisherigen Parkscheinautomaten nicht zu, die genaue Anzahl der Parktickets mit der jeweiligen Parkdauer und den gezahlten Parkgebühren zu ermitteln.

2 Zonen

Eine Aufteilung in Zonen ist zur Gebührenhöhe (ggf. verbunden mit einer anderen Zeitstaffelung) und zur jeweils geltenden Parkhöchstzeit denkbar.

Parkhöchstdauer: Wie erwähnt sollte die bestehende Staffelung so erhalten bleiben. Sie trägt dem Fluktuationsgedanken Rechnung und ermöglicht beispielsweise in angemessener Nähe zu Arztpraxen ein Parken bis zu 3 Stunden.

Parkgebühr: Eine Zone mit im Verhältnis zur Umgebung höherer Gebühr rechtfertigt sich dann, wenn auf dieser höherer Parkdruck, namentlich durch Kurzzeitparker, lastet, eine wesentlich stärkere Fluktuation gewünscht wird und die Fußwege zu den vom betreffenden Bereich in der Regel angestrebten Liegenschaften recht kurz sind. Diese Merkmale können für die vorgeschlagene Zone 1 bejaht werden.

3 Anzahl und Standorte der PSA

An den Standorten der PSA in Verbindung mit der entsprechenden Beschilderung ist die Gebührenbewirtschaftung der Flächen und Straßenzüge festgemacht. Aus der Zusammenstellung von Einnahmen und Parktickets wird deutlich, dass beide Parkscheinautomaten in der Siegstraße sowie der in der Asbacher Straße gegenüber Aldi-Markt eine äußerst geringe Auslastung aufweisen. Dies ist in aller Regel ein Anzeichen dafür, dass dort die Gebührenbewirtschaftung in der Abwägung zwischen Parkdruck, Angebot an Parkplätzen und notwendiger Fluktuation/Vermeidung Dauerparker nicht zwingend erforderlich ist, sondern die Parkscheibenregelung als gleichermaßen geeignetes, aber weniger eingreifendes Mittel zweckmäßiger sein könnte. Die Verwaltung schlägt daher ein differenziertes Vorgehen zu diesen Bereichen vor:

Die Siegstraße zwischen Einmündung Maibergstraße und Poststraße ist sehr zentrumsnah und stark von Geschäften geprägt, so dass anders als im nordöstlichen Teil der Parkdruck wie auch der Fluktuationsgedanke greift. Zudem liegt dort ein gesonderter Parkplatz. Dieser Bereich sollte daher in der Bewirtschaftung verbleiben. Im übrigen, also für Siegstraße nordöstlich Maibergstraße und die Asbacher Straße südlich Mittelstraße wird anstelle dessen eine Parkscheibenregelung mit der gleichen Parkhöchstdauer vorgeschlagen, weil dort die Entfernung zum Zentrum größer ist bzw. (Asbacher Straße) ein Großteil des Parkdrucks durch privat bereit gestellte Flächen abgefangen wird.

In der Bahnhofstraße steht sowohl gegenüber dem Bürgerzentrum vor den Häusern 22 – 24 wie auch vor dem Bürgerzentrum je ein PSA. Dazwischen befindet sich ein Fußgängerüberweg mit Querungshilfe, also mit Vorrang für die Fußgänger. Auf der Nordseite stehen 9 Parkplätze zur Verfügung; die Distanz bis zum Fußgängerüberweg beträgt maximal 5 Fahrzeuglängen. Auf den PSA Nordseite soll daher verzichtet werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist es aufgrund der geringen Entfernung zwischen den Standorten der Parkscheinautomaten auf dem Krankenhausparkplatz nicht erforderlich, dort zwei Automaten aufzustellen.

Es soll daher lediglich dort 1 neuer Automat aufgestellt werden.

Mit Bezug auf die Nähe zu den Hauptgeschäftsstraßen und zum Markt wurden zwei ggf. neu in die Bewirtschaftung aufzunehmende Bereiche geprüft:

- a) Parkplatz unter der Hochstraße mit rd. 65 Parkplätzen in die Parkzone 2. Da dieser Parkplatz etwa so weit vom Zentrum entfernt liegt wie die östliche Siegstraße, in der sich eine geringe Auslastung der PSA zeigte (s.o.), er zudem stark von den Anliegern genutzt wird und dazu wenig Ausweichraum besteht, empfiehlt sich letztlich die Aufnahme nicht.
- b) Parkstraße zwischen Villa Gauhe und Rampe Hochstraße in Zone 2. In diesem Bereich liegen zwei ausgewiesene Parkplätze (Sängerheim, 12 Plätze; Hochstraße 20 Plätze), was mit einigen Parkplätzen im Straßenraum rund 25 gesamt ergibt, die sich auf eine Strecke von rund 150 m erstrecken und damit durch einen PSA abgedeckt werden könnten. Durch die Fußgängerunterführung beträgt der Fußweg in die Poststraße zwischen 30 und 150 m. Trotz der baulichen Trennung durch die Hochstraßenrampe kann der Bereich daher als sehr zentrumsnah bezeichnen kann.

Aus diesen Gründen wurde nur die westliche Parkstraße in die Neufassung der Parkgebührenordnung unter Zone 2 aufgenommen.

In der Gesamtschau zeigt sich daher folgende Anzahl an PSA:

Derzeit:		22
Asbacher Str.	-	1
Siegstraße	-	1
Krankenhaus	-	1
Bahnhofstraße	-	1
Parkstraße	+	1
Gesamt neu:		19

4 Nachträgliche Zahlung der „Echtzeit“

Bei den derzeitigen PSA muss der Parkende vorab eine Einschätzung vornehmen, wie lange er voraussichtlich den Parkraum benötigen wird, obwohl dieser Zeitraum häufig (z.B. Arztbesuch) von ihm schwer oder gar nicht zu beeinflussen ist. Dies führt dann oft zum Nachlösen oder zum Verfall bezahlter Parkzeit. Neuere Automaten ermöglichen, auch ohne eine Schrankenlösung nachträglich die real verbrauchte Parkzeit zu bezahlen. Dazu gibt es zwei Methoden:

4a Nutzung der Geldkartenfunktion der EC-Karte bzw. der EC-Karte als solche: Der Verkehrsteilnehmer meldet sich bei Ankunft auf dem Parkplatz mittels seiner ec-Karte oder Geldkarte an und wird vom PSA registriert. Er legt im Fahrzeug einen Parkschein aus, der dies belegt. Bei Abholung des Fahrzeugs meldet er sich mit der Karte wieder am PSA an und der tatsächlich verbrauchte Zeitraum wird abgebucht. Wenn beim Verlassen des Parkplatzes die Karte nicht eingeführt wird – die Parkgebühr somit nicht gezahlt wird – wird die EC-Karte für alle weiteren Parkvorgänge automatisch gesperrt. Es kann dann solange nicht mehr bargeldlos geparkt werden, bis eine Freischaltung durch Gemeinde/Kreditinstitut erfolgt. Aufgrund der manuellen Auslage der Registrierung ist eine gesonderte Eingabe des Kfz-Kennzeichens am PSA nicht erforderlich, was auch eine spezielle Auslese-Software für die Verkehrsüberwachung entbehrlich macht.

4b Sog. „Handyparken“: Hier wird beim Abstellen des Fahrzeugs (kostenfrei) über Handy eine bestimmte Telefonnummer (individuell für jeden einzelnen Automaten) angewählt, die der Beschilderung am Parkscheinautomaten zu entnehmen ist. Per SMS erhält der Autofahrer eine Bestätigung, die ihn über Parkbeginn, Höchstparkdauer und Tarif informiert. Am Ende der Parkzeit reicht wieder ein kostenfreier Anruf bei der Servicehotline. Die Abrechnung der Parkgebühren erfolgt direkt über die Mobilfunkrechnung oder Prepaidkarte des Nutzers aller Mobilfunkunternehmen. Die Auslage eines Parkscheins entfällt. Mit der entsprechenden Parkraumüberwachungssoftware und den Datenerfassungsgeräten lässt sich leicht kontrollieren, ob Parkgebühren entrichtet wurden.

Die Erfahrungen mit diesen Funktionen sind völlig unterschiedlich und in Großstädten sicher völlig andere als in Mittel- und Kleinstädten. Da die jetzige Beschaffung der PSA für die nächsten 10 bis 15 Jahre maßgeblich sein wird, die nachträgliche Echtzeit-Bezahlung zunehmend gewünscht und die Benutzung der EC-Karte sich immer weiter und auch auf kleinere Beträge verbreiten wird, sollte zumindest die oben zuerst genannte Variante ermöglicht werden.

5 „Brötchentaste“

Diese Regelung meint, dass ein kurzer Anfangszeitraum, meist bis 10 oder 15 Minuten, gebührenfrei bleibt und erst danach die Gebührenpflicht beginnt. Der Fahrzeugführer muss bei Abstellen des Kfz am PSA die entsprechende Taste drücken und den dazu ausgeworfenen Parkschein im Fahrzeug auslegen. Der Weg von und zum PSA wird also bei korrektem Verhalten nicht erspart; bei extrem kurzen Besorgungen und je nach Lage des PSA oder des angestrebten Geschäfts kann er mehr als die eigentliche Besorgung betragen.

Die sogenannte „Brötchentaste“ war mit der Erhebung von Parkgebühren bewusst nicht eingeführt worden, weil neben einer deutlichen Minderung der Parkeinnahmen häufiger Missbrauch befürchtet wurde. Außerdem müsste der Verkehrsteilnehmer ohnehin den Weg zum Parkscheinautomaten zurücklegen, um einen entsprechenden kostenlosen Parkschein zu ziehen. Sofern er nicht von den Überwachungskräften beobachtet wurde, könnte er diesen Vorgang beliebig oft wiederholen, zumindest auf jedem neuen Parkplatz. Im übrigen können Kinder zum Spaß ohne Ende Parkscheine ziehen und in der Gegend umher werfen. Die bisher in der Vergangenheit hierzu aus verschiedenen Fraktionen gestellten Anträge wurden entweder von diesen zurückgezogen oder abgelehnt.

Aus den erwähnten Gründen schlägt die Verwaltung vor, auch jetzt davon abzusehen.

6 Parkgutscheine im Vorverkauf (Antrag der FDP-Fraktion vom 25.02.2011)

Der Antrag hat zusammengefasst zum Gegenstand, die Möglichkeit zum Vorratskauf von Parkgutscheinen mit einer ausgewiesenen Parkzeitberechtigung zu schaffen, die für die Gemeinde selbst z.B. durch Aufdruck oder eben für Geschäftsinhaber als Kundenwerbung dienen können. Gedacht ist auch an eine Rabattstaffel je nach Menge des Vorratserwerbs.

Der Antrag sollte ursprünglich zusammen mit der Neufassung der Parkgebührenordnung behandelt werden. Bei genauer Betrachtung hat er mit dieser aber allein den Zusammenhang, dass eine ggf. beschlossene Rabattstaffel aufgenommen werden müsste. Auch technisch besteht kein Bezug zu den PSA, weil ein Verkauf im Rathaus und/oder den Geschäften angedacht ist und eine Entwertung (Datums- und Zeitaufdruck) von gesondert verkauften Gutscheinen an den PSA nicht möglich erscheint. Der Antrag hat mithin den Schwerpunkt in der Wirtschaftsförderung und dem Marketing und ist daher als gesonderter Punkt für den Hauptausschuss und den Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Marketing aufgenommen worden. Auf die diesbezügliche Vorlage wird Bezug genommen.

VI. Neue Gebührenstruktur

Parkzone 1

Parkzeit bis 15 Minuten	0,25 € (Mindestgebühr; bisher 0,10 €)
Jede weiteren 3 Minuten	0,05 € (d. h. je Stunde 1,00 € ;bisher 0,50 €),

Parkzone 2

Parkzeit bis 15 Minuten	0,20 € (Mindestgebühr; bisher 0,10 €)
Jede weiteren 3 Minuten	0,04 € (d. h. je Stunde 0,80 €; bisher 0,50 €)).

Parkzone 3

Parkzeit bis 15 Minuten	0,20 € (Mindestgebühr; bisher 0,10 €)
Jede weiteren 3 Minuten	0,04 € (d. h. je Stunden 0,80 €, bisher 0,50 €).

Tagesparkschein	2,00 € (bisher 1,50 €)
Wochenparkschein	7,00 € (bisher 5,00 €)
Monatsparkschein	25,00 €. (bisher 20,00 €)

Parkzone 4

Parkzeit bis 1 Stunde	0,50 € (bisher 0,25 €)
Jede weiteren 6 Minuten	0,05 € (d. h. für 2 Stunden 1,00 €, für 3 Stunden 1,50 €; bisher: für 2 Stunden 0,75 €, für 3 Stunden 1,25 €)
Höchstgebühr je Tag	3,00 €.

Auf den bisher in Relation zum Halbstundenwert um ein Fünftel ermäßigten Satz für eine Viertelstunde kann verzichtet werden. Unter Zugrundelegung der bisher ausgestellten Parkscheine wurde eine Kostenkalkulation der mit der neuen Struktur denkbaren Einnahmen erstellt (s. **Anlage 5**). Dies setzt selbstverständlich voraus, dass die Nutzungsstruktur und –menge etwa gleich bleibt und nur geringes Ausweichverhalten, sei es mehr Gänge zu Fuss oder mit dem Fahrrad oder Parken weiter weg in Nebenstraßen, eintritt und die Überwachungsfrequenzen gehalten werden können.

VII. Anschaffung neuer Parkautomaten

Ausgehend von den Standorten und der Anzahl wie oben bei V. 3 beschrieben wären insgesamt 19 neue Parkscheinautomaten anzuschaffen. Die Beschaffung soll in beschränkter Ausschreibung erfolgen und befindet sich bei Drucklegung der Vorlage in der unmittelbaren Vorbereitung. In das Leistungsverzeichnis eingebracht werden grundsätzlich alle beschriebenen Merkmale wie auch eine kleinteilige Geldwechselfunktion, so dass sich insoweit der heutige Standard für den Bediener keinesfalls verschlechtert (s. Vorlage zum Maßnahmebeschluss).